



SPIELORDNUNG-Badminton (SpiO-Bdm)

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Spielordnung Badminton (SpiO-Bdm) ergeht auf Grund der §§ 14 und 22 der Satzung, des § 8 der Geschäftsordnung sowie des § 5 Abs. 1 der Sportordnung (SpO) des Westdeutschen Betriebssportverbandes.
- 2) Die Spielordnung Badminton regelt die Organisation und den Spielbetrieb in der Sparte Badminton für den Bereich des WBSV.

I. Abschnitt: Organisation

§ 2 Aufgaben des Fachwarts

- 1) Der gemäß § 4 SpO eingesetzte WBSV-Badminton-Fachwart ist für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs der Sportart Badminton im Bereich des WBSV zuständig.
- 2) Der WBSV-Badminton-Fachwart berät und unterstützt die Badminton Fachwarte der Landes- und Kreisverbände in Abstimmung mit dem Sportwart.
- 3) Er kann in Abstimmung mit dem Sportwart zur Erledigung seiner Aufgaben weitere geeignete Personen mit Tätigkeiten betrauen. Die Delegation von Aufgaben oder Tätigkeiten an Dritte, enthebt den Fachwart nicht von der Verantwortung.

II. Abschnitt: Spielregeln

§ 3 Grundsätzliches

- 1) Die Spielregeln des Deutschen Badminton-Verbandes (deutsche Übersetzung des englischen Textes der Internationalen Badminton-Spielregeln der Badminton World Federation) finden, soweit diese Spielordnung oder Ausschreibungen zu einzelnen Sportveranstaltungen nichts Abweichendes regelt, grundsätzlich Anwendung. Eine aktuelle Fassung der deutschen Fassung ist im Internet unter dem folgenden Link zu erreichen:
www.libreka.de/9783898994644/FC. Die englische Fassung ist auf den Webseiten des BWF zu finden: www.internationalbadminton.org.
- 2) Bei nicht oder nicht eindeutig geregelten Punkten entscheidet der WBSV-Badminton-Fachwart.

§ 4 Abweichende Festlegungen

- 1) Bei den Sportveranstaltungen wird vorrangig mit Nylon-Bällen gespielt.
- 2) Die Begegnungen werden vorrangig ohne Schiedsrichter am Spielfeld ausgetragen.

III. Abschnitt: Spielberechtigung

§ 5 Spielberechtigung

- 1) Spielberechtigt sind alle Personen, die einen gültigen WBSV-Spielerpass besitzen (§ 6 SpO).
- 2) Werden in dem Verband, dem der Verein der Person angehört derzeit keine Spielerpässe ausgestellt, so gilt die Spielberechtigung als erteilt, wenn mittels Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 SpO (Teilnehmerliste) nachgewiesen werden kann,
 - a) dass die Mitgliedschaft in einem Verein des Verbandes besteht und
 - b) dass dieser Verein den Beitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet hat
- 3) Personen, die auch bei einem Badminton Landesverband aktiv bei Meisterschaften und Turnieren mitwirken, können von Sportveranstaltungen des WBSV ausgeschlossen werden. Grundsätzlich wird Spieler/innen der Bundes-, Regional-, und Oberligen keine Spielberechtigung erteilt, auch wenn diese in einem festen Arbeitsverhältnis in dem betreffenden Betrieb oder Behörde stehen. Weitere Einschränkungen regelt die jeweilige Ausschreibung der Sportveranstaltung.

§ 6 Vereinswechsel

- 1) Der Wechsel eines Aktiven von einem Verein zu einem anderen Verein hat auf die Spielberechtigung der wechselnden Person bei Wettkampfveranstaltungen keine Auswirkungen, sofern es sich nicht um Mannschaftswettbewerbe handelt, die Veranstaltung (Turnier) eintägig und nicht mit vereinsbezogenen Qualifikationsfaktoren belegt ist.
- 2) Bei Mannschaftswettbewerben, mehrtägigen Veranstaltungen oder Spielrunden (Meisterschaftsrunden) sowie Veranstaltungen mit Qualifikationsfaktoren muß der Vereinswechsel vor Ende der Meldefrist für die Veranstaltung erfolgt sein. Bei Wettkämpfen, die über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten andauern, regelt die Ausschreibung mögliche Ausnahmen.

IV. Abschnitt: Spielbetrieb

§ 7 Spielmodus

- 1) Der Spielbetrieb findet in Form von Turnieren oder Meisterschaften (Vergleichswettbewerbe / § 7 Abs. 1 SpO) statt. Hierbei kann es sich um Einzel- oder Doppeltourniere handeln, aber auch um Mannschaftskämpfe.
- 2) Die Ausgestaltung der Vergleichswettbewerbe ist abhängig von der Art des Vergleiches, den örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten sowie dem Teilnehmerfeld und somit im Einzelfall in der Ausschreibung zu konkretisieren.
Über die Ausgestaltung des Vergleiches entscheidet der WBSV-Badminton-Fachwart im Einvernehmen mit dem WBSV-Sportwart. Vorschläge können von allen Fachwarten der Verbände an den WBSV-Badminton-Fachwart herangetragen werden.
- 3) Die Ausschreibung des Vergleichswettbewerbes hat alle wesentlichen Bedingungen, unter denen die Veranstaltung stattfindet, zu enthalten (vgl. auch §§ 7 und 9 der SpO und zugehörigen Anlagen). Ein Verweis auf die Spielordnung ist möglich.
Zu den wesentlichen Bedingungen gehören z.B.:
Art und Größe des Teilnehmerfeldes
Individuelle Voraussetzungen der Teilnehmenden
Ggf. Qualifikationsfaktoren
Mannschaftsgröße
Anzahl der Sätze je Spiel
Mindestanzahl der Spiele je teilnehmender Partei
Anzahl der Spielfelder sowie evtl. Besonderheiten des Spielortes
Voraussichtliche Dauer des Wettbewerbs
Startgeld

§ 8 Organisation des Spielbetriebes

- 1) Die Organisation des Spielbetriebes obliegt dem WBSV-Badminton-Fachwart. Der WBSV-Badminton-Fachwart ist der alleinige Ansprechpartner für andere Gremien des Verbandes. Der WBSV-Badminton-Fachwart bereitet gem. § 9 SpO verantwortlich die Veranstaltung vor und nach und erstellt insbesondere Ausschreibung und Abrechnung.
- 2) Zur örtlichen Durchführung einer Veranstaltung kann und soll sich der WBSV-Badminton-Fachwart eines oder mehrerer Landesverbände bedienen, welche ihrerseits einen oder mehrere Kreisverbände und Vereine einbeziehen können (§ 7 Abs. 2 SpO). Eine gleichmäßige Verteilung der Veranstaltungen über die angeschlossenen Verbände ist anzustreben.
- 3) Die Delegation der örtlichen Durchführung an nachrangige Mitglieder, enthebt die übergeordnete Stelle nicht von der Verantwortung.
- 4) Der WBSV-Badminton-Fachwart bestimmt zur sportlichen Leitung der Veranstaltung die Turnierleitung (§ 9 Abs. 5 SpO). Der Turnierleitung obliegt die Funktion eines Oberschiedsrichters.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Diese Spielordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium des WBSV am 30. August 2010 mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.